

Handwerksrolle - Eintragung

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet.

Ein Gewerbebetrieb gilt als zulassungspflichtiges Handwerk, wenn es handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe, das in der [\[\[https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html|Anlage A der Handwerksordnung\]\]](https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html) aufgeführt ist, vollständig umfasst oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind.

Voraussetzungen

Meisterbrief

Sie werden in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen, wenn Sie oder Ihr/e Betriebsleiter/in die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk erfolgreich abgelegt hat,:

- das dem Handwerk entspricht, das ausgeübt werden soll oder
- in eine mit diesem fachlich-technisch verwandten zulassungspflichtigen Handwerk.

Hinweis: Sind diese Voraussetzung nicht erfüllt, können in bestimmten Fällen Ausnahmen beantragt werden.

Ausnahmen

Die Handwerksordnung sieht Bestimmungen vor, nach denen der Anzeigende oder die Betriebsleitung auch:

*a.) als Absolvent von Hoch- und Fachschulen (z.B. als Diplom-Ingenieur) mit einer der Meisterprüfung gleichwertigen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO) in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
Voraussetzung ist, dass der Studien- oder Schulschwerpunkt Ihrer Prüfung dem einzutragenden Handwerk entspricht.

*b.) mit Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO:
Diese erhält, wer für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann.

*c.) mit Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO:
Erfahrene Gesellen und Gesellinnen können sich selbstständig machen, sofern sie mindestens sechs Jahre praktische Tätigkeit in dem Handwerk vorweisen können und davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung tätig waren.

*d.) mit Ausnahmegewilligung §§ 8, 9 Abs.1 Nr.1 HwO:
In Ausnahmefällen ist eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Ein Ausnahmefall liegt zum Beispiel vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

*e.) für ausländische Antragssteller gilt:
Mit der Aufnahme eines selbstständigen zulassungspflichtigen Handwerks von einer Niederlassung in Berlin müssen Sie sich in die Handwerksrolle

eintragen lassen. Es gelten hierbei ebenfalls die Bedingungen der Handwerksordnung. Dieses gilt für ausländische Unternehmen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auch bei kurzfristigen handwerklichen Einsätzen (Montagearbeit, Werkvertragsleistungen). Verfügen Sie nicht über einen Meistertitel oder den Nachweis einer gleichwertigen deutschen Prüfung oder sind nicht mit einem anderen Handwerk bereits in der Handwerksrolle eingetragen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung nach §§ 8 oder 9 Abs.1 Nr.1 HwO zu beantragen.

- zulassungspflichtige Gewerbe (Anlage A der Handwerksordnung)
Auflistung aller zulassungspflichtigen Handwerke

https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Erforderliche Unterlagen

- Im Falle der Eintragung als Einzelunternehmen
Ein von einer deutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk oder ein Abschlusszeugnis einer technischen Hochschule oder staatlich bzw. staatlich anerkannten Fachschule für Technik und für Gestaltung oder eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 Abs.1 Nre.1 HwO. Falls ein anzustellender Betriebsleiter die handwerkliche Leitung übernehmen muss, sind folgende Nachweise erforderlich: Ein Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter, eine Anmeldung des Betriebsleiters bei der gesetzlichen Sozialversicherung, die Mitteilung des handwerklichen Betriebsleiters, ob er noch anderweitig als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender tätig ist.
- Im Falle der Eintragung als Personengesellschaft
Ein ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag, einen Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters. Soll ein Betriebsleiter angestellt werden, sind die Nachweise entsprechend vorstehender Aufzählung zur Anstellung eines Betriebsleiters beizubringen. Daneben sind für den Eintrag in die Handwerksrolle im Falle der Eintragung als Personengesellschaft ein Gesellschaftsvertrag, im Falle der Anmeldung als OHG und KG ein Handelsregisterauszug (bei Gründung einen notariellen Gründungsvertrag) vorzulegen.
- Im Falle der Eintragung in die Handwerksrolle als juristische Person
Ein ausgefüllter und unterschriebener Eintragungsantrag, ein Meisterprüfungszeugnis oder entsprechender Qualifikationsnachweis des handwerklichen Betriebsleiters, falls ein Betriebsleiter angestellt werden soll. Daneben sind für den Eintrag in die Handwerksrolle im Falle der Eintragung als juristische Person ein Handelsregisterauszug, bzw. im Falle einer Neugründung ein notarieller Gründungsvertrag erforderlich.
- Formular Eintragung in die Handwerksrolle
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Gewerbe/Antrag_auf_Eintragung_2015.pdf
- ggf. Ausnahmeanträge nach §§ 7a, 7b, 8, 9 Abs.1 Nr.1 HwO
Nur erforderlich sofern Sie unter einen der dort genannten Ausnahmetatbestände fallen.

https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Recht/3020_11

16_Antrag_ausfuellbar_1.pdf

ggf. Betriebsleitererklärung

Nur erforderlich sofern Sie nicht selbst den Meistertitel besitzen, sondern einen Betriebsleiter mit der handwerklichen Leitung des Betriebes angestellt haben.

https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Betriebsleitererklaerung052018.pdf

Formulare

Formular Eintragung in die Handwerksrolle

https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Gewerbe/Antrag_auf_Eintragung_2015.pdf

ggf. Ausnahmeanträge nach §§ 7a, 7b, 8, 9 Abs.1 Nr.1 HwO

https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Recht/3020_11_16_Antrag_ausfuellbar_1.pdf

ggf. Betriebsleitererklärung

https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Betriebsleitererklaerung052018.pdf

Gebühren

Für den Eintrag in die Handwerksrolle fallen folgende Gebühren an:

* Mit Meisterprüfung oder sonstiger Berechtigung: 80,00 EUR

* Mit gleichwertiger Prüfung: 140,00 EUR

* Mit Ausnahmegewilligung: 105,00 EUR

* Mit Ausübungsberechtigung: 105,00 EUR

* Von juristischen Personen sowie Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person: 180,00 EUR

* Von sonstigen Personengesellschaften: 140,00 EUR, bei mehr als zwei Gesellschaftern für jeden weiteren Gesellschafter zusätzlich die Hälfte

* Mit angestelltem Betriebsleiter zusätzlich: 60,00 EUR

* Veränderungen in der Handwerksrolle/Ausstellung Ersatzhandwerkskarte: 15,00 EUR

* Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen: (§§ 7a,7b, 8, 9 HwO) 280,00 EUR

Vgl. auch die Gebührenordnung

[https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerkskammer/Gebuehrenordnung_HWK_Berlin_2013.pdf] sowie das aktuelle Gebührenverzeichnis

[https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Gebuehrenverzeichnis2016.pdf] der Handwerkskammer Berlin.

Rechtsgrundlagen

■

Handwerksordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>

Weiterführende Informationen

- Informationen der Handwerkskammer Berlin
<https://www.hwk-berlin.de/betriebsfuehrung/handwerksausuebung/handwerksrolle/>
- Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Merkblatt_zur_Eintragung_in_die_Handwerksrolle.pdf
- Merkblatt Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Merkblatt___7a_-_0615.pdf
- Merkblatt Ausübungsberechtigung nach § 7b HwO
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Merkblatt_7b_-_0615.pdf
- Merkblatt zur Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Merkblatt___8_-_0615.pdf
- Merkblatt zur Ausnahmegewilligung nach § 9 Abs.1 Nr.1 HwO
https://www.hwk-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Handwerksrolle/Merkblatt___9_Abs._1_Nr._1_-_0615.pdf

Zuständige Behörden

Die Eintragung in die Handwerksrolle oder eine Ausnahme sind bei der für die gewerbliche Hauptniederlassung zuständigen Handwerkskammer zu stellen. Ist diese noch nicht bekannt, kann die Eintragung auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Handwerkskammer beantragt werden.

Link zur Online-Abwicklung

<https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/>

PDF-Dokument erzeugt am 22.09.2019